

Änderung SVR 2006

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgenden Beschluss gefasst:

BESCHLUSS

Die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.10.2006 für das elektronische Verzeichnis für die Beurkundungs- und Notarsignaturen idF 21.10.2016 (Signaturverzeichnisrichtlinien, SVR 2006) werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 8, 140b Abs. 5 NO und 91c Abs. 2 GOG wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.10.2006 für das elektronische Verzeichnis für die Beurkundungs- und Notarsignaturen idF 01.02.2018 (Signaturverzeichnisrichtlinien, SVR 2006)“

2. In Punkt 1.3. wird die Wortfolge *„keinen von einem Vertrauensdiensteanbieter (Art. 3 Z 19 eIDAS-VO) zu führenden Verzeichnis- und Widerrufsdienst“* durch die Wortfolge *„keine von einem Vertrauensdiensteanbieter (Art. 3 Z 19 eIDAS-VO) zu führende Zertifikatsdatenbank“* ersetzt.

3. Nach Punkt 9.7. wird folgender Punkt 9.8. angefügt:

„Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 01.02.2018 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 6.2.2018 und bekanntgemacht in der NZ 2018, S. 79 (Ausgabe Februar 2018).]